

SOZIALVERSICHERUNG (GSVG)

1. Beiträge bei Neuzugängen (ab 1.1.2015 bei hauptberuflicher Selbständigkeit)

Es besteht grundsätzlich Pflichtversicherung in der **Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung**. Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Sozialversicherung ist das Einkommen. Dieses ist bei Beginn der Selbstständigkeit noch nicht bekannt. Für Neuzugänge (GründerInnen) gelten daher zunächst **vorläufige Beitragsgrundlagen**. Davon sind Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge im Voraus zu entrichten. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge dann endgültig festgelegt.

Die Beitragssätze betragen:

- Krankenversicherung 7,65 % der Beitragsgrundlage*
- Pensionsversicherung 18,50 % der Beitragsgrundlage*
- * Beitragsgrundlage = Gewinn vor Steuern lt. Einkommensteuerbescheid + vorausbezahlte SV
- Unfallversicherung € 8,90 pauschal pro Monat (2015)
- Selbständigenvorsorge 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage (keine Nachbemessung) (siehe Merkblatt Zukunftsvorsorge für Unternehmer)

1.1. Krankenversicherung

Zeitraum	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
1. u. 2. Jahr nach Gründung	€ 41,14 (7,65 % v. 537,78)	€ 123,42	€ 493,68

Innerhalb der ersten 2 Kalenderjahre nach Gründung kommt es zu keiner Nachzahlung. Diese Regelung gilt allerdings nur für jene **Unternehmer**, die in den letzten 10 Jahren nicht bei der **GSVG** versichert waren.

Zeitraum	Beitragsgrundlage	Prozentsatz	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag vorläufig
3. Jahr nach Gründung	€ 537,78 p.M € 6.453,36 p.J	7,65 %	€ 41,14 (7,65% v. 537,78)	€ 123,42	€ 493,68

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird die endgültige Beitragsgrundlage ermittelt. Wenn die Einkünfte über der vorläufigen Mindestbeitragsgrundlage von € 537,78 pro Monat bzw. € 6.453,36 pro Jahr liegen, kommt es zu einer Nachbelastung für das betreffende Jahr. Im Falle eines Verlustes oder wenn die Einkünfte unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegen, werden keine Beiträge rückerstattet, da es sich bei den vorläufig bezahlten Beiträgen zugleich um die Mindestbeiträge handelt.

Ab dem 4. Jahr nach der Gründung

gilt als **vorläufige Beitragsgrundlage** die endgültige Beitragsgrundlage (Gewinn plus bezahlte SV-Beiträge) des drittvorangegangenen Jahres, korrigiert um bestimmte Faktoren. D.h. für die Vorauszahlungen im 4. Jahr ist der Gewinn des 1. Jahres (plus bezahlte SV-Beiträge und korrigiert um bestimmte Faktoren) maßgebend. Liegen die tatsächlichen Einkünfte über der vorläufigen Beitragsgrundlage, kommt es zu einer Nachzahlung. Liegen die Einkünfte darunter, kommt es zu einer Beitragsgutschrift oder Rückerstattung.

Der **Mindestbeitrag** liegt jedenfalls bei € 55,39 pro Monat bzw. € 664,68 pro Jahr, basierend auf einer Mindestbeitragsgrundlage (Einkünften) von € 724,02 pro Monat bzw. € 8.688,24 pro Jahr (vorläufige Werte).

Versicherungsschutz in der Krankenversicherung:

Der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung ist gleich wie bei der Gebietskrankenkasse. **Ausnahme: 20 % Selbstbehalt für ambulante Behandlungskosten und für Heilbehelfe** (z.B.: Arztbesuche, Heilbehelfe). Kinder können beitragsfrei mitversichert werden (der 20 %ige Selbstbehalt gilt bei Kindern nicht). Der Ehegatte kann ebenfalls beitragsfrei mitversichert werden, wenn Kinder vorhanden sind (es gilt aber der 20 %ige Selbstbehalt). Wenn keine Kinder vorhanden sind, kann der Ehegatte zu folgendem Beitragssatz mitversichert werden: 3,4% der Bemessungsgrundlage des Versicherten.

Tipp: Im Rahmen der SVA Gesundheitsversicherung kann der Selbstbehalt auf 10% reduziert werden - mehr Infos unter www.sva-gesundheitsversicherung.at !!!

1.2. Pensionsversicherung

Zeitraum	Beitragsgrundlage	Prozentsatz	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag vorläufig
1. - 3. Jahr nach Gründung	€ 537,78 p.M € 6.453,36 p.J	18,50 %	€ 99,49 (18,50 % v. 537,78)	€ 298,47	€ 1.193,88

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird die endgültige Beitragsgrundlage ermittelt. Wenn die Einkünfte über der vorläufigen Mindestbeitragsgrundlage von € 537,78 pro Monat bzw. € 6.453,36 im Jahr liegen, kommt es zu einer Nachbelastung für das betreffende Jahr. Im Falle eines Verlustes oder wenn die Einkünfte unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegen, werden keine Beiträge rückerstattet, da es sich bei den vorläufig bezahlten Beiträgen zugleich um die Mindestbeiträge handelt.

Ab dem 4. Jahr nach der Gründung

gilt als **vorläufige Beitragsgrundlage** die endgültige Beitragsgrundlage (Gewinn vor Steuern plus bezahlte SV) des drittvorangegangenen Jahres, korrigiert um bestimmte Faktoren. D.h. für die Vorauszahlungen im 4. Jahr ist der Gewinn des 1. Jahres (plus bezahlte SV-Beiträge und korrigiert um bestimmte Faktoren) maßgebend. Liegen die tatsächlichen Einkünfte über der vorläufigen Beitragsgrundlage, kommt es zu einer Nachzahlung. Liegen die Einkünfte darunter, kommt es zu einer Beitragsgutschrift oder Rückerstattung.

Der **Mindestbeitrag** ab dem 4. Jahr liegt jedenfalls bei € 130,71/Monat bzw. € 1.568,52/Jahr basierend auf einer Mindestbeitragsgrundlage von € 706,56/Monat bzw. € 8.478,72/Jahr. Die **Höchstbeitragsgrundlage** in der Kranken- und Pensionsversicherung für das Jahr 2015 liegt bei € 65.100,-- jährlich (monatl. € 5.425,--) D.h. die maximalen Beitragsleistungen sind

7,65 % von € 65.100,-- in der Krankenversicherung und 18,50 % von € 65.100,-- in der Pensionsversicherung.

1.3. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung beträgt jährlich € 106,80 bzw. monatlich € 8,90 (Stand 2015).

1.4 Selbständigenvorsorge

Der Beitrag zur Selbständigenvorsorge wird in den ersten drei Jahren nach Gründung auf Basis einer monatlichen Beitragsgrundlage von € 537,78 bemessen, wobei keine Nachbemessung erfolgt. Ab dem 4. Jahr erfolgt die Bemessung auf Basis der jeweiligen individuellen vorläufigen Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung.

Zeitraum	Beitragsgrundlage	Prozentsatz	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
1. - 3. Jahr nach Gründung	€ 537,78 p.M. € 6.453,36 p.J.	1,53 %	€ 8,23	€ 24,69	€ 98,76

2. Kleinunternehmer - Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung

Bei Einhaltung einer **Gewinngrenze von € 4.871,76 und einer Umsatzgrenze von € 30.000,-** kann ein Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gestellt werden. Die **Unfallversicherungspflicht** in Höhe von € 8,90 monatlich bleibt aufrecht. Nähere Informationen erhalten Sie im Gründerservice oder bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

3. Nebenberufliche Selbständigkeit

Achtung! Wenn Sie neben der Selbständigkeit zusätzlich angestellt sind gelten **andere Regelungen**. Informationen erhalten Sie im Gründerservice oder bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

4. Unterstützung bei längerer Krankheit

4.1. Unterstützungsleistung bei längerer Krankheit:

Selbständig Erwerbstätige, die in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert sind und keinen oder weniger als 25 Mitarbeiter haben, haben Anspruch auf eine Unterstützungsleistung bei längerer Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch besteht ab dem **43. Tag der Arbeitsunfähigkeit** (für max. 20 Wochen pro Krankheit) und beträgt **EUR 28,88 pro Tag**.

Achtung: Sie müssen fristgerecht einen Antrag stellen: Innerhalb von max. 4 Wochen ab Beginn der Krankheit muß die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt mit dem Formular „Krankmeldung“ festgestellt werden - anschließend haben Sie 2 Wochen Zeit, um dieses Formular der SVA vorzulegen. Das notwendige Formular „Krankmeldung“ bekommen Sie bei der SVA Landesstelle oder unter www.svagw.at.

4.2. Zusatzversicherung in der Krankenversicherung

Bereits ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit bekommen Sie eine Leistung, wenn Sie eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVA beantragt haben. Die Leistung ist abhängig von Ihrer Beitragsgrundlage und beträgt zwischen EUR 28,88 und max. EUR 108,50 täglich. Die Zusatzversicherung kostet 2,5% Ihrer vorläufigen Beitragsgrundlage - mind. EUR 29,35 und max. EUR 135,62 monatlich. Diese Leistung bekommen Sie ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit - max. 26 Wochen lang.

Wenn eine Zusatzversicherung abgeschlossen wurde, kann man ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit beide Leistungen parallel beziehen - das Krankengeld aus der Zusatzversicherung und die gesetzliche Unterstützungleistung von EUR 28,88 täglich.

Mehr Infos unter: www.svagw.at - OnlineServices - Fachinformation

5. Sonstige Informationen

5.1. Beitragszahlungen

Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung werden vierteljährlich, jeweils im 2. Monat des Quartals vorgeschrieben und sind bis zum Ende dieses Monats fällig: 28.2., 31.5., 31.8., 30.11. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird einmal jährlich von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorgeschrieben und ist gemeinsam mit dem ersten Quartalsbeitrag fällig.

5.2. Anmeldung

BetriebsgründerInnen haben innerhalb von einem Monat den Eintritt der Versicherungspflicht bei der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt zu melden.

5.3. Anspruch auf Arbeitslosengeld

Wenn bereits vor einer selbständigen Tätigkeit ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld** erworben wurde, bleibt dieser Anspruch befristet bzw. unbefristet erhalten. Seit dem Jahr 2009 gibt es auch die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Mehr Infos finden Sie im Merkblatt „Arbeitslosenversicherungsschutz für Unternehmer“ auf www.gruenderservice.at.

5.4. Betriebsunterbrechungsversicherung

Ebenso ratsam ist eine **Betriebsunterbrechungsversicherung (Private Versicherungsunternehmen)**. Im Krankheitsfall erhält der Unternehmer dann das vereinbarte Taggeld.

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILT IHNEN:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Schloßgraben 14 | 6800 Feldkirch
T: 050808-2029 | E: vs.vbg@svagw.at
<http://www.svagw.at/>

Stand: Jänner 2015